

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer ErgänzungsVorsorge ReFlex

---

## Teil A: Leistungsbeschreibung

### § 1 Vertragstyp

Sie haben zur ergänzenden Altersvorsorge eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung abgeschlossen. Die von Ihnen gewählten Fonds, in denen wir für Sie anlegen, sind im Versicherungsschein angegeben.

### § 2 Chancen und Risiken

- (1) Ihre Versicherung bietet Ihnen neben einer garantierten Mindestrente die Beteiligung an der Wertentwicklung verschiedener Fonds.
- (2) Bis zum Rentenbeginn besteht Ihr Vertragsguthaben aus dem konventionellen Guthaben, das sich durch eine Garantieverzinsung auszeichnet, dem Fondsvermögen des Garantiefonds sowie - sofern vereinbart - dem Fondsvermögen der weiteren, von Ihnen gewählten Fonds (im Folgenden freie Anlage). Dabei erfolgt die Investition in das konventionelle Guthaben und das Fondsvermögen des Garantiefonds, um Ihre garantierte Mindestrente sicher zu stellen.
- (3) Das vorhandene Vertragsguthaben wird monatlich zwischen dem konventionellen Guthaben, dem Fondsvermögen des Garantiefonds und - sofern vereinbart - den Fonds der freien Anlage neu aufgeteilt, so dass Sie an der Wertentwicklung der Fonds unter gleichzeitiger Sicherstellung der garantierten Mindestrente partizipieren können. Dadurch ist es möglich, dass das konventionelle Guthaben zu Gunsten von Fondsanteilen veräußert wird, aber ebenso Anteile der freien Anlage - sofern von Ihnen gewählt - bzw. des Garantiefonds reduziert oder vollständig aufgelöst und in Anteile des Garantiefonds bzw. in konventionelles Guthaben umgewandelt werden. Das Vertragsguthaben kann vollständig im konventionellen Guthaben aber auch vollständig im Fondsvermögen (des Garantiefonds und der freien Anlage, sofern vereinbart) investiert sein.
- (4) Die Kursentwicklung der Fondsanteile ist nicht vorauszusehen. Deshalb ist auch die Höhe unserer Leistung unvorhersehbar. Zu Ihrem Garantitermin garantieren wir Ihnen jedoch eine Mindestrente. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der von Ihnen besparten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen.

### § 3 Unsere Leistungen im Überblick

- Rente
- Kapital und Rente zum Rentenbeginn
- Leistung im Todesfall

### § 4 Unsere Leistungen im Einzelnen

#### I. Rente

- (1) Zum Rentenbeginn veräußern wir Ihre Fondsanteile. Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang. Das Vertragsguthaben, das zum Rentenbeginn mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenden Einzahlungen umfasst, wandeln wir dann in eine Rentenleistung um und zahlen von nun an eine garantierte unabhängig vom Geschlecht errechnete lebenslange monatliche Rente in Euro in gleich bleibender Höhe bis zum Tod der versicherten Person. Die Rentenleistung ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.
- (2) Ab dem Garantitermin garantieren wir Ihnen eine Mindestrente in Euro. Den vereinbarten Garantitermin und die Höhe der garantierten Mindestrente zum Garantitermin sowie weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Die Höhe der garantierten Mindestrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn wie vereinbart zu zahlenden Beiträgen. Sie erhöht sich durch etwaige gesetzliche Zulagen und durch zusätzliche Beitragszahlungen. Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen ga-

rantierten Rechnungszins von 1,75 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R. Die genannten Rechnungsgrundlagen verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente auch bei einem Rentenbeginn vor und nach dem Garantetermin.

- (3) Außerdem garantieren wir Ihnen einen Mindestrentenfaktor je 10.000 EUR Vertragsguthaben. Den Mindestrentenfaktor sowie weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.  
Für die Ermittlung des Mindestrentenfaktors je 10.000 EUR Vertragsguthaben verwenden wir Rechnungsgrundlagen, die einem Rechnungszins von 1,25 % sowie 85 % der Sterblichkeiten einer Sterbetafel für Rentenversicherungen, die auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R basiert, entsprechen. Die genannten Rechnungsgrundlagen verwenden wir für die Ermittlung des Mindestrentenfaktors auch bei einem Rentenbeginn vor und nach dem Garantetermin.
- (4) Unterschreitet die monatliche Rente bei Rentenbeginn die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten. Mit der Auszahlung endet der Vertrag. Über den jeweils erreichten Stand des Vertragsguthabens informieren wir Sie in unserer Jährlichen Mitteilung.

#### **Rentenbeginn**

- (5) Den vereinbarten Garantetermin und den spätesten Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- (6) Sie können Ihren Rentenbeginn innerhalb des Zeitraums zwischen dem Garantetermin und dem spätesten Rentenbeginn jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen frei wählen. Falls Sie uns nicht mindestens zwei Wochen vor dem Garantetermin schriftlich über den gewünschten Rentenbeginn zum Garantetermin informieren, werden wir Ihren Rentenbeginn abweichend vom Garantetermin hinausschieben.
- (7) Darüber hinaus kann die Rentenzahlung vor dem Garantetermin beginnen, falls das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenen Einzahlungen umfasst. Wir beginnen mit der Rentenzahlung frühestens am Ersten des Monats nach Ihrem 62. Geburtstag.
- (8) Sie können den spätesten Rentenbeginn außerdem um fünf Jahre hinausschieben. Bitte informieren Sie uns darüber mindestens zwei Wochen vor dem spätesten Rentenbeginn schriftlich. Innerhalb dieser fünf Jahre können Sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zu jedem Ersten des Monats Ihren Rentenbeginn beantragen.

#### **II. Kapital und Rente zum Rentenbeginn**

- (1) Zum Rentenbeginn erhalten Sie auf Antrag anstelle eines Teils der Rente auch eine einmalige Kapitalzahlung, wenn der Antrag auf Kapitalzahlung uns spätestens drei Monate vor Rentenbeginn zugegangen ist.
- (2) Möglich ist eine Auszahlung bis zu 30 % des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals. Die Altersrente verringert sich dadurch entsprechend.

#### **III. Leistung im Todesfall**

##### **vor Rentenbeginn**

- (1) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn endet Ihr Vertrag und wir leisten das vorhandene Vertragsguthaben, mindestens jedoch das im Versicherungsschein angegebene garantierte Vertragsguthaben.
- (2) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (3) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
  - Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten oder

eingetragenen Lebenspartner verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.

- Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.
- Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Wird die Leistung im Todesfall für eine Hinterbliebenenrente verwendet und unterschreitet die monatliche Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.

- (4) Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

#### **nach Rentenbeginn**

- (5) Bei Tod nach Rentenbeginn endet sowohl die Rentenzahlung als auch der Vertrag.
- (6) Bei vereinbarter Rentengarantiezeit leisten wir bei Tod innerhalb dieser Zeit die bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Renten in einem Betrag.
- (7) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (8) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
- Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
  - Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.
  - Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Wird die Leistung im Todesfall für eine Hinterbliebenenrente verwendet und unterschreitet die monatliche Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.

- (9) Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

## **§ 5 Überschussbeteiligung**

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

### **I. Überschussermittlung**

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56b VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitagsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 90 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.
- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit sowie von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn zur Bestandsgruppe "Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG" und nach Rentenbeginn zur Bestandsgruppe "Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG".

## II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die jährlich auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

## III. Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn

- (1) Vor Rentenbeginn kommt Ihnen ein Teil der Überschüsse sofort zu Gute, so dass Sie frühzeitiger und in größerem Umfang von einer positiven Fondsentwicklung profitieren. Denn durch die Sofortüberschüsse finanzieren wir die sonstigen Kosten (Kostenanteil) nur entsprechend unserem tatsächlichen Bedarf. Der tatsächliche Bedarf kann innerhalb von bestimmten Höchstgrenzen von Kalenderjahr zu Kalenderjahr schwanken. Über eine Änderung werden wir Sie in der Jährlichen Mitteilung informieren. Die Höchstgrenzen für die Kosten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen (Produktinformationsblatt).  
Der andere Teil der Überschüsse (Ertragsanteil), in Prozent des konventionellen Guthabens des Vormonats, wird zu Beginn jedes Monats zugewiesen und Ihrem Vertragsguthaben zugeführt.
- (2) Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag zum Rentenbeginn einen Schlussüberschussanteil, dessen Höhe von der Laufzeit Ihres Vertrages, der Entwicklung Ihres Fondsvermögens, des Kapitalmarktes und insbesondere davon abhängt, in welcher Höhe die Schlussüberschussanteilsätze zum Zeitpunkt der Zuteilung festgelegt sind. Aus dem Schlussüberschussanteil wird eine zusätzliche Rente bzw. Kapitalzahlung gebildet.  
Die zusätzliche Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Wir garantieren Ih-

nen jedoch einen Mindestrentenfaktor je 10.000 EUR Schlussüberschussanteil (vgl. § 4 Abschnitt I Abs. 3).

Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der zu Altersrentenbeginn garantierten Rente fällig und ist ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

Bei Tod vor Rentenbeginn wird kein Schlussüberschussanteil fällig.

#### **IV. Zuteilung von Überschüssen nach Rentenbeginn**

- (1) Nach Rentenbeginn erfolgt die Zuteilung der Überschüsse für Ihren Vertrag jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der Jahresrente.
- (2) Die Überschüsse werden zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Bonusrente) verwendet. Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleich bleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

#### **V. Beteiligung an Bewertungsreserven**

- (1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- (2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Während der Ansparphase, d.h. vor Beginn der Rentenzahlung, werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren für die einzelnen überschussberechtigten Verträge die jeweiligen Anteile für eine Beteiligung an Bewertungsreserven einmal im Kalenderjahr ermittelt. Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns wird dann der für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung des festgelegten Bewertungsstichtages ermittelte Betrag zur Hälfte zgeteilt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration. Mindestens wird ein in der Überschussdeklaration für das Kalenderjahr der Zuteilung bestimmter Betrag geleistet (Mindestbeteiligung). Dieser Mindestbetrag wird insofern auf den Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.
- (4) Auch während des Rentenbezuges beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (5) Sowohl bei Übergang in den Rentenbezug als auch während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Zusatzrente aus dem Schlussüberschussanteil bzw. wie für eine Bonusrente.
- (6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

#### **VI. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung**

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

### **§ 6 Ihre Fondsauswahl**

#### **I. Fondsanlage**

- (1) Vor Rentenbeginn verwenden wir einen Teil Ihrer Beiträge für die Finanzierung der garantierten Mindestrente und investieren diesen in das konventionelle Guthaben und in den von Ihnen gewählten

und im Versicherungsschein bezeichneten Garantiefonds (vgl. § 2 Abs. 2 und 3). Die Beitragsteile, die nicht für die Finanzierung der garantierten Mindestrente und für Kosten verbraucht werden, investieren wir in den von Ihnen gewählten Garantiefonds sowie - falls Sie dies vereinbart haben - in weitere von Ihnen gewählte und im Versicherungsschein bezeichnete Fonds zum Rücknahmekurs, d.h. wir erheben keinen Ausgabeaufschlag. Für gutgeschriebene gesetzliche Zulagen gilt dies ebenfalls.

- (2) Ihre Fondsanteile werden als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen des Versicherers geführt.
- (3) Die in den von Ihnen gewählten Fonds entstehenden Erträge erhöhen entweder den Wert Ihrer Fondsanteile (thesaurierende Fonds) oder werden in zusätzliche Fondsanteile umgewandelt (ausschüttende Fonds).
- (4) Nähere Informationen zur Fondsanlage entnehmen Sie bitte Ihren Investmentinformationen.

## II. Fondswechsel

- (1) Für die Fonds der freien Anlage - falls Sie eine freie Anlage bei Vertragsbeginn vereinbart haben - können Sie jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt einen kostenlosen Fondswechsel in Form eines Shift, Switch oder Shift & Switch schriftlich beantragen. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt.
  - **Shift:** Ihr bisheriges Fondsvermögen wird in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbarer Fonds umgeschichtet. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.
  - **Switch:** Sie veranlassen, dass lediglich Ihre künftige Anlage in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds erfolgt. Ihr bisheriges Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.
  - **Shift & Switch:** Hierbei werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt.

Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Bitte beachten Sie, dass zur Sicherstellung der Garantie monatlich Neuaufteilungen des Vertragsguthabens gem. § 2 durchgeführt werden.

- (2) Für den Garantiefonds können Sie mit Wirkung zum nächsten Sicherungstermin des Garantiefonds jederzeit einen kostenlosen Fondswechsel in Form eines Shift & Switch gemäß der Beschreibung in Absatz 1 (gleichzeitiger Shift und Switch) schriftlich beantragen. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt. Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang. Über weitere Details und die Sicherungstermine des Garantiefonds informieren wir Sie gerne.
- (3) Bitte beachten Sie auch Besonderheiten gem. Abschnitt III.

## III. Besonderheiten bezüglich des Fondsinvestments

Die im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Versicherung besparten Fonds werden von externen Kapitalanlagegesellschaften geführt und verwaltet. Wir können daher nicht beeinflussen, inwiefern diese Fonds über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben, ihre Anlagestrategie beibehalten oder Ver- und Ankäufe zugelassen sind.

Wir behalten uns daher gewisse Handlungsoptionen vor, die im Folgenden dargestellt sind.

- (1) Wir können einen von Ihnen besparten Fonds aus dem Angebot streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.
- (2) Die jeweils aktuell zur Verfügung stehende Fondsauswahl für Shift, Switch oder Shift & Switch können wir während der gesamten Vertragslaufzeit ändern oder erweitern. Von Ihnen besparte Fonds

sind von einer solchen Änderung nicht betroffen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl können Sie jederzeit bei uns erfragen.

- (3) Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft z.B. geschlossen, aufgelöst oder wird der Ankauf von Anteilen eingestellt oder eingeschränkt, so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Selbstverständlich haben Sie auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, einen kostenlosen Fondswechsel gemäß Abschnitt II durchzuführen.
- (4) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt oder eingeschränkt, behalten wir uns das Recht vor, die fällig werdende Leistung bzw. den Rückkaufswert zunächst nur aus dem Geldwert der Anteile der davon nicht betroffenen Fonds und des konventionellen Guthabens zu ermitteln, sofern wir nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Leistung verpflichtet sind. Wird die Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft wieder aufgenommen, so werden wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer die verbleibenden Fondsanteile unverzüglich veräußern und die daraus entstehende zusätzliche Leistung bzw. den zusätzlichen Rückkaufswert nach allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln. Die im Anhang angegebenen Bewertungsstichtage verlieren in solch einem Fall ihre Gültigkeit. Während der Zeit, in der die Rücknahme von Fondsanteilen nicht möglich ist, sind wir berechtigt, Fondswechsel gem. Abschnitt II zu verweigern und das Ablaufmanagement gem. § 7 auszusetzen.

## **§ 7 Ablaufcheck - Ablaufmanagement**

- (1) Beträgt die Laufzeit Ihres Vertrages bis zum Garantieterrn mindestens zehn Jahre, werden wir sechs Jahre vor dem Garantieterrn automatisch ein Schreiben an Sie versenden, in dem wir Sie an die Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Fondsvermögens der freien Anlage erinnern (Ablaufcheck).
- (2) Es stehen Ihnen grundsätzlich folgende Möglichkeiten für die freie Anlage zur Verfügung:
  - Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens der freien Anlage in risikoärmere Anlagen
  - Automatisches Ablaufmanagement

### **Automatisches Ablaufmanagement**

- (3) Vor Rentenbeginn können Sie das automatische Ablaufmanagement zur Minderung von Kursverlustrisiken der freien Anlage in Anspruch nehmen.
- (4) Durch Ihre schriftliche Mitteilung nach Erhalt unseres Schreibens wird das für Sie kostenlose Ablaufmanagement aktiviert. Es beginnt fünf Jahre vor dem Garantieterrn. Dabei werden wir in Ihrem Auftrag in regelmäßigen Abständen jeweils Teile Ihres angesparten Fondsvermögens der freien Anlage in risikoärmere Anlagen umschichten. Das Ablaufmanagement erfolgt mechanisch, d.h. unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.
- (5) Haben Sie das Ablaufmanagement aktiviert, können Sie dieses jederzeit deaktivieren. Informieren Sie uns bitte zwei Wochen im Voraus schriftlich. Eine erneute Aktivierung ist gegen eine Gebühr möglich.
- (6) Aktivieren Sie das automatische Ablaufmanagement nicht, werden wir Sie erneut fünf Jahre vor dem Garantieterrn und anschließend jährlich über die Möglichkeit des automatischen Ablaufmanagements sowie der Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen informieren. Sie können dann zu jedem Monatsersten das automatische Ablaufmanagement aktivieren.

## **§ 8 Gesetzliche Zulagen**

- (1) Für jedes Kalenderjahr können Sie einen Antrag auf gesetzliche Zulagen stellen. Den dafür erforderlichen amtlichen Vordruck erhalten Sie von uns. Wir leiten den uns zurückgegebenen Antrag an die zuständige staatliche Stelle weiter. Diese wird die gesetzliche Zulage ermitteln und zu Gunsten Ihres Vertrages überweisen. Ihr Antrag auf Zulage muss spätestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei uns eingehen.
- (2) Alternativ können Sie uns durch einen Dauerzulagenantrag dazu ermächtigen, jährlich die Zulagen für Sie zu beantragen. Wir übernehmen dann die Kommunikation mit der zuständigen staatlichen Stelle.

- (3) Die gesetzlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich nach Eingang der Zahlung durch die staatliche Stelle gutgeschrieben.
- (4) Die gesetzliche Zulage erhöht die garantierte Mindestrente. Die Erhöhung können Sie unserer Jährlichen Mitteilung entnehmen.  
Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente aus gesetzlichen Zulagen verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 1,75 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R.
- (5) Bitte beachten Sie, dass im Fall der Verlagerung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen an die zuständige staatliche Stelle zurückzuzahlen sind, wenn die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 95 Einkommensteuergesetz.

## § 9

### Abschluss- und Vertriebskosten

- (1) Mit dem Abschluss Ihres Vertrages und mit Beitragserhöhungen sowie mit Zuzahlungen und mit der Gutschrift von gesetzlichen Zulagen während der Vertragslaufzeit sind Kosten verbunden. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Ein Teil der Abschluss- und Vertriebskosten wird bei der Beitragsberechnung in Prozent der wie vereinbart zu zahlenden Beiträge (Beitragssumme) in Ansatz gebracht und über einen Zeitraum von mindestens 60 Monaten längstens aber bis zum Rentenbeginn in gleichmäßigen Beträgen getilgt.
- (3) Die restlichen bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.
- (4) Von Zuzahlungen und gesetzlichen Zulagen werden die bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent abgezogen.
- (5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangsphase Ihres Vertrages zunächst nur ein geringes Vertragsguthaben und damit geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass daher eine Kündigung oder Beitragsfreistellung mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann (vgl. §§ 10 und 11). Sprechen Sie vorher mit uns.

## § 10

### Rückkaufswert - Kündigung

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten kündigen.
- (2) In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert gem. § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Dieser setzt sich aus dem Zeitwert des Fondsvermögens und dem Wert des konventionellen Guthabens zusammen. Für laufende Beiträge erstatten wir jedoch mindestens den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.
- (3) Von dem in Absatz 2 ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

Bei der Festlegung des Abzugs wurden folgende Umstände berücksichtigt:

- a. Bei einer Kündigung entstehen höhere Bearbeitungsaufwendungen als bei einem regulären Vertragsablauf.
- b. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird im Rahmen eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Versicherungsgemeinschaft hierdurch kein Nachteil entsteht.
- c. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages parti-

zipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und werden deshalb im Rahmen des Abzugs in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzten Falle - entsprechend herabgesetzt.

- (4) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz).
- (5) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.
- (6) Da die Kursentwicklung der Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, können wir Ihnen die Höhe des Rückkaufswerts über den garantierten Rückkaufswert hinaus nicht garantieren. Den Bewertungstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.
- (7) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (8) Eine Kündigung kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. In der Anfangsphase Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abs. 2) zunächst nur ein geringes Vertragsguthaben und damit auch ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten Leistung bei Kündigung können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

## **§ 11 Beitragsänderung - Ruhen Ihres Vertrages**

- (1) Sie können die mit uns vereinbarte Beitragshöhe jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten ändern. Insbesondere können Sie die Beitragszahlung auch einstellen. In diesem Fall wandeln wir Ihren Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter garantierter Mindestrente um. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten beitragsfreien Mindestrente können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.
- (2) Falls Sie die Beitragshöhe reduzieren, muss der verbleibende Beitrag mindestens 180,- Euro pro Jahr betragen.
- (3) Sie können Ihre Beitragszahlung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit wieder aufnehmen.
- (4) Eine reduzierte oder eingestellte Beitragszahlung kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Es steht zur Verrentung bei Rentenbeginn ein entsprechend geringeres Vertragsguthaben zur Verfügung und auch die garantierten Leistungen verringern sich entsprechend. In der Anfangsphase des Vertrages sind wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abs. 2) zunächst nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden.

## **§ 12 Vertragswechsel**

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bei uns oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein, den Nachweis darüber müssen Sie erbringen. Die Kosten für diesen Vertragswechsel betragen 100 EUR.
- (2) Bitte beachten Sie, dass ein solcher Vertragswechsel mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden sein kann. Sprechen Sie vorher mit uns.

**§ 13**  
**Kapitalauszahlung für Wohneigentum**

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG verlangen. Die Einzelheiten sowie die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte § 92a EStG. Über die genauen Möglichkeiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.
- (2) Mit der Auszahlung verringern sich die garantierten Versicherungsleistungen. Über die herabgesetz- ten Garantieleistungen werden wir Sie informieren.

**§ 14**  
**Unsere Jährliche Mitteilung**

Wir werden Sie jährlich in einer schriftlichen Mitteilung über den Stand Ihres Vertrages informieren. Dazu gehören mindestens Informationen über

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- die erwirtschafteten Erträge.

Wir werden auch darüber schriftlich informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.

## Teil B: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

### § 2 Beitragszahlung

#### I. Erster Beitrag

- (1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin.
- (2) Wenn Sie diese Zahlungsfristen schuldhaft versäumen, fällt der Versicherungsschutz weg. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um die Beitragszahlung für Sie zu vereinfachen, empfehlen wir Ihnen am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

#### II. Folgebeiträge

- (1) Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt, so sind die später fälligen Beiträge ebenfalls unverzüglich an den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Falls die Zahlung zum Fälligkeitstag bei Ihnen in Vergessenheit gerät, können wir Sie durch eine Mahnung, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz), zur Zahlung auffordern. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Bezahlen Sie die rückständigen Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
- (2) Wir investieren Ihre Beiträge immer zum ersten Börsentag des Monats, der dem Monat des Beitragsenganges folgt.

### § 3 Zuzahlungen

- (1) Sie haben das Recht, jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beitragszahlungen (Zuzahlungen) auf Ihren Vertrag vorzunehmen. Eine Frist oder eine Mindesthöhe der Zuzahlung müssen Sie nicht beachten.
- (2) Die Zuzahlung erhöht die garantierte Mindestrente. Die Leistungserhöhung können Sie der Jährlichen Mitteilung entnehmen.
- (3) Durch das Zuzahlungsrecht haben Sie beispielsweise eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht oder reduziert gezahlte Beiträge während der Dauer einer vorübergehend eingestellten oder reduzierten Beitragszahlung, um Ihre ursprüngliche garantierte Mindestrente wieder zu erreichen.
- (4) Die Summe aller Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr darf jedoch ohne unsere gesonderte Zustimmung den in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höchstbetrag zum Sonderausgabenabzug nicht übersteigen.
- (5) Für die Ermittlung der zusätzlichen garantierten Mindestrente aus Zuzahlungen verwenden wir die in Teil A: § 4 Abschnitt I Abs. 2 genannten Rechnungsgrundlagen.

### § 4 Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihrem Vertragsguthaben entnommen. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

**§ 5  
Leistungsempfänger im Renten-  
oder Todesfall**

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir im Rentenfall an Sie als unseren Vertragspartner, im Todesfall an Ihre Erben.
- (2) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.

**§ 6  
Abtretung - Übertragung**

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

**§ 7  
Nachweise im Leistungsfall**

- (1) Bei Rentenbeginn reichen Sie bitte den Versicherungsschein ein.  
  
Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (2) Im Falle Ihres Todes ist uns dieser unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - der Versicherungsschein
  - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
  - ein geeigneter Erbnachweis (z.B. Erbschein).

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

**§ 8  
Mitteilungen - Umzug / Steuer-  
pflicht im Ausland**

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Sofern Sie der Steuerpflicht in einem anderen Staat oder in mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ist uns dies bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Sollte es diesbezüglich nach Vertragsabschluss zu Änderungen kommen (z. B. Entstehen oder Wegfall einer Steuerpflicht im Ausland) ist uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

**§ 9  
Vorrangklausel**

Die Bedingungen zu Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes).

**§ 10  
Anwendbares Recht - Gerichts-  
stand - Verjährung**

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft,

Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.

## Anhang

### Bewertung der Fondsanteile

- (1) Der Wert Ihrer Fondsanteile (Fondsvermögen) in Euro ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile je Fonds multipliziert mit seinem Rücknahmekurs am Bewertungsstichtag.
- (2) Als Bewertungsstichtag gilt:
  - **für den ersten Beitrag**  
der letzte Börsentag des Vormonats des Beitragsfälligkeitstermins. Sollte es zu einem durch Sie verursachten verzögerten Beitragseingang bei uns kommen, so behalten wir uns das Recht vor, den Beitrag mit dem Rücknahmekurs des letzten Börsentags des Monats des Beitragseingangs in Fondsanteile umzuwandeln.
  - **für sonstige Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen**  
der letzte Börsentag des Monats des Zahlungseingangs.
  - **für die Neuaufteilung zwischen konventionellem Guthaben und Fondsanlage**  
der letzte Börsentag des Vormonats.
  - **bei Rentenbeginn**  
der letzte Börsentag des unmittelbar vor dem Rentenbeginn liegenden Monats.
  - **bei Leistung im Todesfall**  
der Tag, an dem die schriftliche Meldung des Todesfalls bei uns eingeht. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
  - **bei Fondswechsel für den Garantiefonds**  
für die Umschichtung des Fondsvermögens gilt als maßgeblicher Bewertungsstichtag der Sicherungstermin des Fonds. Für die künftige Anlage gilt das Bewertungsstichtagsverfahren analog der Beitragszahlung. Benutzen Sie für Ihren Antrag unsere Fax-Nummer 0551/70157199.
  - **bei Fondswechsel für die freie Anlage**  
bei einem Shift gilt als maßgeblicher Bewertungsstichtag spätestens der 2. Börsentag nach dem Tag, an dem der Shift beantragt worden ist, jedoch nicht ein Börsentag vor dem von Ihnen genannten Termin. Für den Switch gilt das Bewertungsstichtagsverfahren analog der Beitragszahlung. Benutzen Sie für Ihren Antrag unsere Fax-Nummer 0551/70157199.
  - **bei Rückkauf**  
der letzte Börsentag des Monats, der dem Wirksamkeitstermin der Kündigung unmittelbar vorangeht.
  - **bei Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG**  
der letzte Börsentag des Monats, der dem Auszahlungstermin unmittelbar vorangeht.
  - **bei Zuteilung von Überschüssen auf das konventionelle Guthaben**  
der letzte Börsentag des Vormonats der Zuteilung der Überschüsse.